

Gültig ab: 15.10.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 153 SGB III

Leistungsentgelt

Aktualisierung, Stand 10/2024**Sonderfall Doppelbesteuerungsabkommen**

Die Regelungen zum Doppelbesteuerungsabkommen wurden in die FW 153.4 aufgenommen.

-FW 153.4

-FW 153.5 Abs. 3a

Vorsorgepauschale für Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Für den Teilbetrag der Vorsorgepauschale sind nach § 153 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 4 Nr. 1 ab 1. Januar 2024 auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen (vgl. § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e EStG). Nach § 52 Abs. 36 S. 3 EStG gilt 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e EStG jedoch erstmals ab dem 01.01.2026.

Ergänzung der Fußnote 1 und 2 im Gesetzestext

Gesetzestext**§ 153 – Leistungsentgelt**

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c¹ des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung² als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten oder Lebenspartner entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

¹ Ergänzung durch Jahressteuergesetz 2020 um "und e" – gültig ab 01.01.2024 – jedoch ist nach § 52 Abs. 36 S. 3 EStG die Vorsorgepauschale für Beiträge zur Arbeitsförderung nach § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e erst ab 01.01.2026 anzuwenden – siehe Kreditwertmarktförderungsgesetz

² Ergänzung durch Jahressteuergesetz 2020 um "und zur Arbeitsförderung" – gültig ab 01.01.2024 – Anwendung erst ab 01.01.2026 – siehe Fußnote 1

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

(4)3 Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Arbeitslosengeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Arbeitslosengeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, sind die Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.

3 Ergänzung durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze – gültig ab 01.01.2023

§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 38b](#)

§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 39](#)

§ 39b EStG – Einbehaltung der Lohnsteuer

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 39b](#)

Text § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e) EStG in Kraft ab 01.01.2024 – jedoch nach § 52 Abs. 36 S. 3 Anwendung erst ab 01.01.2026: ".....eine

Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt"

§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz §39f](#)

§ 3 SolzG 1995

[Verlinkung zum SolzG 1995 § 3](#)

§ 4 SolzG 1995

[Verlinkung zum SolzG 1995 § 4](#)

Inhalt

Aktualisierung, Stand 10/2024	2
Gesetzestext.....	3
§ 153 – Leistungsentgelt	3
§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge	5
§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale	5
§ 39b EStG – Einbehaltung der Lohnsteuer	5
§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V	5
§ 3 SolzG 1995.....	5
§ 4 SolzG 1995.....	5
Inhalt.....	6
Fachliche Weisungen.....	7
153.0 Regelungszweck, Allgemeines	7
153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts.....	7
153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse	7
153.2.1 Feststellung der Steuerklasse	7
153.2.2 Änderung der Steuerklasse	9
153.3 Lohnsteuerklassenwechsel.....	9
153.4 Sonderfall Doppelbesteuerungsabkommen	10
153.5 Verfahren.....	12

Fachliche Weisungen

153.0 Regelungszweck, Allgemeines

Die Regelung beschreibt ein pauschaliertes Nettoentgelt (Leistungsentgelt), unabhängig von den individuellen Abzügen.

153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts

(1) Das Leistungsentgelt wird ermittelt, indem das Bemessungsentgelt um pauschalierte Abzüge vermindert wird.

(2) Bei der Berechnung der Sozialversicherungspauschale ist das Ergebnis ggf. gem. § 338 Abs. 2 zu runden. Die Sozialversicherungspauschale von 20 Prozent gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2019.

(3) Für die Berechnung der Lohnsteuer ist der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegebene Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das Stammrecht entsteht. Diese Tabelle gilt auch für spätere Änderungen der Steuerklasse und des Faktors.

Die Vorsorgepauschale nach § 39 b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e EStG für Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitsförderung (neu ab 01.01.2024) gilt für Ansprüche auf Arbeitslosengeld deren Stammrecht ab dem 01.01.2024 entstanden ist.

(4) Der Abzug für Lohnsteuer richtet sich nach der maßgeblichen Lohnsteuerklasse (§ 38b EStG) und ggf. bei Steuerklasse IV nach dem Faktor (Faktorverfahren - § 39f EStG).

Der Faktor nach § 39f EStG ist ein steuermindernder Multiplikator. Er ist kleiner als 1 und hat 3 Nachkommastellen.

Beim Faktorverfahren ist der Abzugsbetrag für die Lohnsteuer das Ergebnis aus der Multiplikation der Lohnsteuer, die sich aus dem Programmablaufplan bei Steuerklasse IV ergibt, und dem Faktor nach § 39f EStG.

(5) Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die Höhe der Lohnsteuer. Änderungen bei den Freigrenzen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SolzG 1995) und bei der Deckelungsgrenze (§ 4 S. 2 SolzG 1995) gelten für alle Anspruchstage ab der jeweiligen Änderung.

[Weitere Informationen \(Solidaritätszuschlag\)](#)

153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse

153.2.1 Feststellung der Steuerklasse

(1) Maßgeblich ist die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres gilt, in dem das Stammrecht entstanden ist. Lag zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerklasse vor, ist die Zuordnung zur Lohnsteuerklasse entsprechend § 38b EStG vorzunehmen. Hierbei ist auf die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres abzustellen. Ggf. sind Änderungen und Lohnsteuerklassenwechsel zu prüfen.

(2) Die Lohnsteuerklasse und der Faktor haben Tatbestandswirkung. Liegen die Voraussetzungen für eine andere Lohnsteuerklasse/einen anderen Faktor vor, bleiben die eingetragenen Merkmale bis zu ihrer Berichtigung durch das Finanzamt maßgeblich.

153.2.2 Änderung der Steuerklasse

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Die Änderungen erfolgen auf Antrag oder im automatisierten Verfahren. Auslöser für automatisierte Änderungen sind die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten. Wird die Änderung auf den Ersten des Ereignismonats gelegt, wird die Änderung erst ab dem Eintritt des Ereignisses (z. B. Heirat) berücksichtigt.

In folgenden Fällen wird die Änderung der Steuerklasse durch die Finanzverwaltung ohne weiteren Nachweis berücksichtigt, wenn der AA der zugrundeliegende Lebenssachverhalt mitgeteilt wurde:

- Bei Heirat oder Gründung einer Lebenspartnerschaft werden ab dem Tag der Eheschließung die Steuerklassen IV/IV vergeben,
- Bei dauernder Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft wird ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres die Steuerklasse I vergeben,
- Bei Tod eines Ehegatten wird die Steuerklasse des überlebenden Ehegatten ab Beginn des Folgemonats auf III geändert, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt lebten. Ab Beginn des übernächsten Kalenderjahres wird die Steuerklasse I vergeben.

Die Verpflichtung des Arbeitslosen zur Anzeige aller Steuerklassenänderungen bleibt unberührt.

153.3 Lohnsteuerklassenwechsel

(1) Ein Steuerklassenwechsel ist eine Sonderform der Steuerklassenänderung (§ 39 Abs. 6 EStG i. V. m. § 2 Abs. 8 EStG) innerhalb der Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV oder V/III für Ehegatten oder Lebenspartner. Seit dem 01.01.2020 können Ehegatten / Lebenspartnerschaften nicht nur einmal im Kalenderjahr, sondern mehrmals die Steuerklassen wechseln (§ 39 Abs. 6 Satz 3 EStG).

(2) Der Arbeitslose wird über die leistungsrechtlichen Folgen eines Steuerklassenwechsels durch

- Hinweise zum Lohnsteuerklassenwechsel im Merkblatt 1,
- die Kundenmappe (Leistungsprofiling),
- einen Hinweis im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid und
- das Informationsangebot der BA im Internet

informiert.

Lässt sich ein Betroffener im Hinblick auf einen Lohnsteuerklassenwechsel beraten, ist er über die Auswirkungen auf die Höhe seiner Leistung und ggf. die seines Ehegatten oder seines Lebenspartners aufzuklären.

(3) Ein Steuerklassenwechsel ist nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 von dem Tag an - ggf. auch zwischen Jahresbeginn und Entstehung des Anspruchs - zu berücksichtigen, von dem die geänderte Lohnsteuerklasse im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden ist (Wirksamkeit).

Weil im Monat Dezember keine Steuerklassenänderungen mehr vom Finanzamt angenommen werden (Stichtag 30.11.), kann der Nachweis begünstigender Sachverhalte für den Monat Dezember auf andere Weise geführt werden.

(4) Ein Steuerklassenwechsel liegt nicht vor, wenn

- bei IV/IV das Faktorverfahren gewählt wird,
- der Faktor angepasst wird (§ 39f Abs. 3 EStG),
- anlässlich einer Heirat vom Finanzamt die Steuerklassenkombination IV/IV automatisiert vergeben wird oder
- im Anschluss an eine solche automatisierte Vergabe auf Veranlassung der Ehegatten/Lebenspartner eine abweichende Steuerklassenkombination vergeben wird (§ 39 Abs. 6 EStG).

(5) Die Zweckmäßigkeit des Steuerklassenwechsels ist anhand der AlgPC-Hülle bzw. der Tabelle zur Steuerklassenwahl zu beurteilen. Ein Steuerklassenwechsel auf III/IV ist immer zweckmäßig wenn das Einkommen des geringer Verdienenden einen Betrag in Höhe von 40 % des gemeinsamen Arbeitsentgeltes nicht übersteigt. Steuerfreiheit von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten bleibt außer Betracht.

Weitere Informationen (Lohnsteuerklassenwechsel)

(6) Ein Lohnsteuerklassenwechsel wird auch berücksichtigt, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination zwar nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt (BSG-Urteil vom 4.9.2001 – B 7 AL 84/00 R).

(7) Beim Bezug von lohnsteuerfreien Entgeltersatzleistungen (z. B. Alg, Übg, Kug, Krankengeld) ist das ausgefallene Arbeitsentgelt, hilfsweise das Bemessungsentgelt heranzuziehen.

Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht an das letzte Entgelt anknüpfen (z. B. Altersruhegeld, Ruhegehälter an Beamte, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsgeld oder Elterngeld). Beim Bezug dieser Leistungen durch den Ehegatten/Lebenspartner ist die vom Arbeitslosen gewählte Steuerklasse zu berücksichtigen.

(8) Ein verfrühter Lohnsteuerklassenwechsel ist zugunsten des Arbeitslosen grundsätzlich ab dem Kalendermonat zu berücksichtigen, von dem an die neue Kombination zweckmäßig ist.

(9) Sind beide Ehegatten/Lebenspartner im Leistungsbezug, ist ein Steuerklassenwechsel stets bei beiden zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(10) Ein Wechsel in das Faktorverfahren ist immer zu berücksichtigen, weil es zum geringsten Lohnsteuerabzug führt.

153.4 Sonderfall Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Mit § 153 Abs. 4 S. 1 wird die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt (BSG vom 22.09.2022 - Az. B 11 AL 34/21 zum Arbeitslosengeld sowie BSG vom 03.11.2021 - Az. B 11 AL 6/21 zum Kurzarbeitergeld) und die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Europäischen Union gestärkt.

Es sollen Leistungsbeziehende entlastet werden, wenn sie im Ausland ansässig sind, deutsches Arbeitslosengeld beziehen und der Ansässigkeitsstaat aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zur Besteuerung des deutschen Arbeitslosengeldes berechtigt ist. Eine doppelte Belastung durch die Berechnung des deutschen Arbeitslosengeldes auf

Nettolohnbasis und die Besteuerung des deutschen Arbeitslosengeldes im Ansässigkeitsstaat wird somit vermieden.

Aufgrund der in Frage kommenden Doppelbesteuerungsabkommen findet die Regelung des § 153 Abs. 4 S. 1 nur Anwendung, wenn Leistungsbeziehende in Frankreich ansässig sind.

Liegen für Anspruchstage die Voraussetzungen nach § 153 Abs. 4 S. 1 vor, ist bei der Ermittlung des Leistungsentgelts kein Abzugsbetrag für Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

Mit § 153 Abs. 4 S. 2 wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Leistungsentgelts der rechnerische Abzug für Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag vorzunehmen ist, wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaates dort nicht der Steuer unterliegt. Bei einem solchen Sachverhalt fehlt es an einer entsprechenden Belastung, die es auszugleichen gilt.

§ 153 Abs. 4 gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2023.

(2) Für Grenzgänger und Grenzgängerinnen mit "vorübergehendem" Arbeitsausfall, die in Deutschland gearbeitet haben und in Frankreich wohnen, sowie für Arbeitslose, die ihren Leistungsanspruch zum Zweck der Arbeitsuche nach Frankreich exportieren, sind folgende Regelungen der FW IntRecht Alv zu beachten:

- Ziffer 6.4 der FW IntRecht Alv, Abschnitt Arbeitslosengeld nach-Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort,
- Ziffer 9 der FW IntRecht Alv, Abschnitt Bezug von Arbeitslosengeld bei Arbeitsuche im Ausland ("Mitnahme / Export").

Für Leistungsfälle nach der FW Anhang 8 - Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland - sind die weiteren Ausführungen unter Ziffer 153.5 Abs. 3a zu beachten.

(3) In den IT-Verfahren ELBA-BM (Registerkarte "Ermittlung Leistungssatz") und COLIBRI ist eine maschinelle Ermittlung des Leistungsentgelts nach § 153 Abs. 4 S. 1 ohne Abzug der Lohnsteuer und ggf. des Solidaritätszuschlags nicht vorgesehen.

Das Verfahren zur manuellen Ermittlung dieses Leistungsentgelts sowie die Eingabe in das IT-Verfahren COLIBRI ist unter FW 153.5 Abs. 3a beschrieben.

Hinweis: Es gilt die Weisung 202211010 vom 29.11.2022 – Umsetzung der Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland und Ziffer 6.4 der FW IntRecht Alv Abschnitt Arbeitslosengeld nach-Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort und - Die Regelungen zu 153.4 folgen voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2024.

153.5 Verfahren

(1) Unter der AlgPC-Hülle steht eine Berechnungshilfe zum Steuerklassenwechsel zur Verfügung. Für das Faktorverfahren gilt folgende Tabelle:

[Weitere Informationen \(Tabelle Faktorverfahren\)](#)

(2) Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten mit den in der Arbeitsbescheinigung gemachten Angaben grundsätzlich als nachgewiesen. Ansonsten ist eine Mitteilung/Bescheinigung des Finanzamtes oder ein PDF-Ausdruck aus dem ElsterOnline-Portal vorzulegen.

Legt der Arbeitslose einen Nachweis über die Änderung nicht oder nicht unverzüglich vor, ist ihm Arbeitslosengeld nach der Lohnsteuerklasse V zu zahlen (§§ 60, 66 SGB I).

(3) Der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f EStG ist bis 31.12.2018 auf das Kalenderjahr begrenzt. Ab 01.01.2019 gilt der Faktor bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres, in dem er beantragt oder geändert worden ist (§ 39f Abs. 1 Satz 9). Soll ein Faktor darüber hinaus gelten, ist dieser vom Arbeitslosen nachzuweisen.

Das IT-Verfahren COLIBRI unterstützt durch Bearbeitungsaufforderung die Überprüfung und Anpassung des Faktors für das folgende Kalenderjahr.

Wird kein neuer Faktor nachgewiesen ist im IT-Verfahren COLIBRI die Steuerklasse ab dem Folgejahr auf IV zu ändern. Dies bewirkt einen Änderungsbescheid.

Zeitgleich ist mit der BK-Vorlage "Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel" das Vorhandensein eines Faktors für das Folgejahr beim Arbeitslosen abzufragen und ein entsprechender Nachweis zu verlangen.

(3a) Das Leistungsentgelt nach § 153 Abs. 4 S. 1 ohne Abzug von Lohnsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag sowie der Leistungssatz sind manuell zu ermitteln.

Dabei sind die Beitragsbemessungsgrenze und eine evtl. Teilzeiteinschränkung nach § 151 Abs. 5 sowie die jeweils gültige Sozialversicherungspauschale zu berücksichtigen.

Das manuell ermittelte Leistungsentgelt ist mit dem gem. § 149 SGB III maßgeblichen Prozentsatz (67 % bei erhöhtem Leistungssatz bzw. 60 % bei allgemeinem Leistungssatz) zu multiplizieren und nach § 338 SGB III zu runden.

Zur manuellen Ermittlung des Leistungsentgelts und des Leistungssatzes sowie zur Dokumentation in der E-Akte steht die BK-Vorlage 3s-153-4 (ID 38469) zur Verfügung.

Für die Bewilligung bzw. Änderungsbewilligung sind der manuell errechnete tägliche Leistungssatz und das Bemessungsentgelt im IT-Verfahren COLIBRI in der Maske "Leistungshöhe zum Anspruchsbeginn" bzw. "Leistungshöhe zum Änderungsbeginn" zu erfassen.

Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der FW Anhang 8 - Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland - und ist Frankreich der Ansässigkeitsstaat, sind Leistungsbeziehende mit der BK-Vorlage 3s153-40 (Umzug in grenznahe Ausland § 153 Abs. 4) über die Änderung bei der

Berechnung des Arbeitslosengeldes zu informieren. Erfolgt ein Rückzug nach Deutschland, ist die BK-Vorlage 3s153-41 (Rückzug aus grenznahem Ausland § 153 Abs.4 SGB III) zu verwenden.

(4) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Vordruckübersendung bei Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-42
Vordruck Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-43
Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel	3s153-44
Bescheid Steuerklassenwechsel - unzumutbar	3s153-46
Berechnungshilfe Leistungsentgelt nach § 153 Abs. 4 SGB III – Doppelbesteuerungsabkommen	3s153-4
Umzug in grenznahe Ausland § 153 Abs.4 SGB III	3s153-40
Rückzug aus grenznahem Ausland § 153 Abs.4 SGB III	3s153-41

153.1 Abs. 5 Solidaritätszuschlag

Aufstellung über die Freigrenzen und die Deckelungsgrenze (Milderungszone) sowie Berücksichtigung beim Arbeitslosengeld

Leistungstage	Deckelungsgrenze (Milderungszone)	tägliche Freigrenze bei Steuerklasse I, II, IV bis VI in Euro	tägliche Freigrenze bei Steuerklasse III in Euro
	§ 4 S. 2 SolzG 1995	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SolzG 1995	§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SolzG 1995
bis 31.12.2020	höchstens 20 % aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Lohnsteuer und Freigrenze	2,70	5,40
01.01.2021 bis 31.12.2022	höchstens 11,90 % aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Lohnsteuer und Freigrenze	47,10	94,20
01.01.2023 bis 31.12.2023	höchstens 11,90 % aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Lohnsteuer und Freigrenze	48,73	97,46
ab 01.01.2024	höchstens 11,90 % aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Lohnsteuer und Freigrenze	50,36	100,72

Beispiel:

Entstehung des Stammrechts 01.10.2022

Arbeitslosengeld vom 01.10.2022 bis 31.01.2024, tägliches Bemessungsentgelt 215,- Euro, Steuerklasse I, tägliche Lohnsteuer 49,35 Euro.

Der Solidaritätszuschlag beträgt für die Leistungstage vom

01.10.2022 bis 31.12.2022 täglich 0,26 Euro

01.01.2023 bis 31.12.2023 täglich 0,07 Euro

01.01.2024 bis 31.01.2024 täglich 0,00 Euro.

Für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2023 errechnet sich ein Solidaritätszuschlag, weil die tägliche Lohnsteuer die jeweilige tägliche Freigrenze (47,10 Euro bzw. 48,73 Euro) übersteigt. Ab 01.01.2024 errechnet kein Solidaritätszuschlag, da die tägliche Lohnsteuer unterhalb der täglichen Freigrenze von 50,36 Euro liegt.

[Zurück zu 153.1](#)**153.5 Abs. 1 Tabelle Faktorverfahren**

Sachverhalt	Bewertung
IV → IV-Faktor	Der Faktor ist nach § 153 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
I → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 153 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
V → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 153 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm. Abs. 1 Satz 3 maßgebend.
III → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 153 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm. Abs. 1 Satz 3 maßgebend.
IV-Faktor → V	Die Steuerklasse V ist nach § 153 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend.
IV-Faktor → III	Die Steuerklasse III ist maßgebend, wenn die Steuerklassenkombination III/V der Einkommensverteilung der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft entspricht (60:40, III für den höher Verdienenden die Steuerklasse III), ansonsten ist weiterhin IV-Faktor maßgebend.

[Zurück zu 153.3 Verfahren](#)